

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Präsident des  
Thüringer Landesverwaltungsamts  
Herr Roßner  
Jorge-Semprún Platz  
99423 Weimar

**Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu Regelungen der Öffnung der Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)**

Aufgrund des § 9 Absatz 4 Satz 1 der Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) vom 9. Juni 2020 und bezogen auf § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergeht folgender Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Zum Schutz der älteren Menschen mit Pflegebedarf sind die Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch unter Einhaltung von erforderlichen Schutzvorschriften sowie Hygieneunterweisungen in einem konkreten Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nach den Festlegungen der für das öffentliche Gesundheitswesen und den Infektionsschutz obersten Landesbehörde zu öffnen.

Der Besuch der Tagespflege ist für Personen nicht möglich, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder sie die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege verlangt die Einhaltung eines einrichtungsspezifischen Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzepts. Vorzuhalten sind darüber hinaus ein Gesundheitskonzept mit Hygiene-, Schutz- und Abstandsmaßnahmen. Dieses Konzept ist dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt vorab zur Kenntnis zu geben. Das Konzept beinhaltet insbesondere folgende Vorgaben:

- dass zum Schutz der Besucherinnen und Besucher in Tagesgruppen auch die Angehörigen alle Schutzmaßnahmen einhalten sollen. Dies bezieht sich insbesondere auf das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, z. B. bei der Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege und zurück.

**Die Ministerin**

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Frau Matzke

**Durchwahl:**  
Telefon +49 (361) 57-3811242  
Telefax +49 (361) 57-3811870

Katrin.Matzke@  
tmasgff.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
24-2271/1-24-46537/2020

Erfurt  
11. Juni 2020



Thüringer Ministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

[www.thueringer-sozialministerium.de](http://www.thueringer-sozialministerium.de)

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF  
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen  
ohne Signatur  
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des  
TMASGFF können Sie unter  
<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/de/tenschutz/> abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

- Nutzerinnen und Nutzer sowie pflegende Angehörige oder vergleichbar Nahestehende werden grundsätzlich auf mögliche Infektionsrisiken während des Besuchs des Pflegebedürftigen der Tagespflege hingewiesen.
- Die Übergabe des Gastes der Tagespflege findet an der Türschwelle statt, Angehörige dürfen das Haus nicht betreten.
- Zum Betrieb einer Tagespflege sind, soweit die Räumlichkeiten es zulassen, dass mehrere Gruppen angeboten werden können, abtrennbare Räumlichkeiten erforderlich.
- Die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer sowie des Personals ist je nach räumlicher Gegebenheit nach den Hygieneregelungen zu begrenzen.
- Angebote und Aktivitäten, die mit einer ausgeprägten Exposition gegenüber Aerosolen einhergeht, z.B. Singen, sind möglichst zu vermeiden.
- Angebote und Aktivitäten, bei denen die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleistet werden kann, sind möglichst zu vermeiden.
- Hygienische Raumverhältnisse sind Voraussetzung, d. h. für ein regelmäßiges Belüften, Reinigen und Desinfizieren der Räumlichkeiten sollte Sorge getragen werden.

Sofern durch den eingeschränkten Betrieb die Platzkapazitäten der Einrichtung der Tagespflege nicht ausreichen, entscheidet die Einrichtungsleitung unter Abwägung aller Umstände zur Aufrechterhaltung der Pflege und sozialen Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer sowie zur Entlastung der pflegenden Angehörigen unter besonderer Berücksichtigung der erhöhten Infektionsgefahr in der Einrichtung sowie der besonderen Gefährdung der Nutzerinnen und Nutzer im Falle einer Infektion über die Vergabe der Plätze. Die Einrichtungsleitung kann als wichtigen Grund zur vorrangigen Inanspruchnahme der Tagespflege nachstehende Situationen als Grundlage für ihre Entscheidung heranziehen:

- Pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer sind im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht, ihre Betreuungs- oder Pflegeperson arbeitet in kritischer Infrastruktur und ist unabhkömmlich; eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und -modelle kann nicht gewährleistet werden,
- Pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege glaubhaft gefährdet wäre,
- sich eine Notwendigkeit aufgrund der häuslichen Pflegesituation (Entlastung Angehörige/ soziale Isolation) ergibt.

Pflegebedürftige, pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende sind angehalten, familiär den Transport zur und von der Einrichtung Tagespflege oder der Nachtpflege sicherzustellen. In jedem Fall sind für den

Transport die jeweils geltenden Schutz-, Infektions- und Hygienevorschriften einzuhalten.

Leistungsrechtlich gelten Rahmenvertrag, Versorgungsvertrag und auch Pflegesatzvereinbarung – auch für einen eingeschränkten Betrieb (max. 50 Prozent der im Versorgungsvertrag vereinbarten Platzzahl) – weiter. Die Refinanzierung erfolgt demnach über die der Pflegesatzvereinbarung zu Grunde liegenden Vergütungen und Entgelte. Die durch den eingeschränkten Regelbetrieb entstehenden Mindereinnahmen sind über § 150 Abs. 3 SGB XI abgedeckt.

Um den Einrichtungen die Möglichkeit der Schaffung der notwendigen Voraussetzungen (Schutzkonzept, Reorganisation Personal, etc.) zu geben, wird eine 14-tägige Übergangsfrist gewährt. Spätestens nach Ablauf der Frist nach Bekanntgabe dieses Erlasses sollen die Tagespflegeeinrichtungen ihren Betrieb wiederaufgenommen haben.

Von der Pflicht zur Vorhaltung eines Gesundheitskonzeptes mit Hygiene-, Schutz- und Abstandsmaßnahmen ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 ThürWTG oder nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen, wenn diese Tagespflegeeinrichtungen in das Schutzkonzept der entsprechenden stationären Einrichtung im Verbund integriert sind.

Es wird um Weitergabe an die Gesundheitsämter über das zuständige Referat im Thüringer Landesverwaltungsamt gebeten.

  
Heike Werner